



Deutsche
Bauwert

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

**„Konversion IV“,
Donaueschingen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Konversion IV“, Donaueschingen

Projekt-Nr.

22096-2

Bearbeitung

M. Sc. Environmental Sciences, J. Wildraut

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: MR, 14.09.2023

Datum

18.09.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
1.1. Untersuchungsgebiet.....	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	4
2.1. Vögel.....	4
2.2. Fledermäuse.....	4
2.3. Reptilien.....	6
3. Bestand und Bewertung	6
3.1. Vögel.....	6
3.2. Fledermäuse.....	7
3.3. Reptilien.....	8
4. Wirkungsprognose	8
4.1. Vorhabenwirkungen.....	8
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
4.2.1 Vögel	9
4.2.2 Fledermäuse.....	11
4.2.3 Fazit.....	12
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	12
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	12
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	13
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	14
7. Literaturverzeichnis	14
Anhang I: Formblatt Mauersegler	15
Anhang II: Formblatt Haussperling	22
Anhang III: Zwergfledermaus	28

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot) = Geltungsbereich für die B-Planung „Konversion IV“ Donaueschingen	2
Abb. 2: Ausflugkontrollen Fledermäuse	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten, deren Status und Anzahl der Brutreviere	7
Tab. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status	8
Tab. 6: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe ..	8
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen	12
Tab. 8: CEF-Maßnahmen	13
Tab. 11: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich	14

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Brutpaare Mauersegler
Karte 2:	Brut- und Ruhestätten Haussperling

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Konversion IV“ in Donaueschingen.

Der Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1,8 ha ein.

Gebäude 1, 3, 5, 6 und 7 sollen saniert und zu Wohngebäuden umgenutzt werden. Gebäude 4 wird abgerissen; hier ist ein Neubau geplant. Zwischen Gebäude 1 und 3 ist ebenfalls ein Gebäudeneubau (2) vorgesehen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der DBA - Deutsche Bauwert AG mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2022).

Im Folgetext werden folgende Abkürzungen verwendet:

- ASVP = Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- BW = Baden-Württemberg
- CEF = Vorgezogen funktionsfähige Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
- FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favorable conservation status)
- saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- UG = Untersuchungsgebiet

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem oben beschriebenen Geltungsbereich (Abb. 1).

Das UG liegt somit auf den Flurstücken 2440, 2440/5 und 2440/6 am Hindenburgring in Donaueschingen und wird nach Westen von der Villingenstraße, sowie nach Osten von der Friedhofstraße begrenzt. Nach Norden wird das Gebiet durch einen Sportplatz und Gebäude begrenzt, siehe Abb. 1.

Das UG ist mit sechs Gebäuden bebaut, die bisher als medizinische Einrichtungen des Militärs genutzt wurden und jetzt leer stehen, beziehungsweise als Wohnraum genutzt werden. Die Gebäudefassaden weisen keine erheblichen Mängel auf, haben jedoch an manchen Stellen am Dach kleinere Öffnungen.

Im UG befinden sich zudem versiegelte Parkplätze und mehrfach jährlich gemähte Grünflächen, sowie ein Spielplatz. An den nördlichen Parkplätzen befinden sich Grünflächen, welche von mosaikartig strukturierten, offenen Bodenflächen durchsetzt sind.

Das Gelände ist teilweise mit Bäumen und weiteren Gehölzen bepflanzt. Die südliche Grenze zum Hindenburgring ist durch eine Hecke eingesäumt.

Nach aktualisiertem Planstand sind die Gebäude 6 und 7 nicht mehr Teil des Geltungsbereiches. Nachgewiesene Artvorkommen an diesen beiden Gebäuden werden daher in der weiteren Beurteilung nicht weiter berücksichtigt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot) = Geltungsbereich für die B-Planung „Konversion IV“ Donaueschingen (Quelle: LUBW)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische Kartierungen im Zeitraum Februar - August 2023 folgender Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden konnten.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
11.04.	06:30	9-10	0	100	1
27.04.	08:15	8-9	0	45	0
11.05.	08:00	10	0	100	1
23.05.	07:30	13-15	0	100	1
07.06.	07:00	8-10	0	0	0

Zudem fanden an den Gebäuden zwei Ausflugskontrollen zur Erfassung von Mauerseglern, ebenfalls nach Methodenstandards, statt. Hierfür wurden die Gebäude in den Abendstunden auf ein-/ausfliegende, oder aus dem Gebäude rufende Mauersegler kontrolliert. Pro angeflogener Nische bzw. aus dem Gebäude rufendem Individuum wurde ein Brutpaar angenommen.

2.2. Fledermäuse

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden insgesamt 4 Begehungen (Tab. 2) mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (BATLOGGER M) flächig durchgeführt.

Neben 3 Begehungen in den Abendstunden wurde 1 Schwärmkontrolle ab einer Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt. Bei den Schwärmkontrollen wurde auf schwärmende Tiere vor den Gebäuden geachtet.

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an den Gebäuden durchgeführt. Beginn der Begehungen in den Abendstunden war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugkontrollen.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert. Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Zusätzlich zu den Ausflugkontrollen erfolgte am 13.06.2023 eine Begehung der derzeit ungenutzten Gebäude 1, 3, 4 und 5 zur Quartiersuche.

Im Rahmen der Gebäudebegehung wurden sämtliche Räumlichkeiten auf die Anwesenheit von Tieren oder Spuren von Tieren (v. a. Kot) hin untersucht. Spalten wurden mit Endoskop eingesehen. Die zusätzliche Kontrolle auf Winterquartieren erfolgte am 28.02.2023 im Rahmen einer Begehung.

Die Standorte der Ausflugkontrollen werden in Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: Ausflugkontrollen Fledermäuse
(Quelle Luftbild: ESRI)

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
13.06.2023	21:15	18	0	50	1

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
05.07.2023	21:15	14	0	70	0
17.07.2023	04:45	19	0	0	1
01.08.2023	21:00	16	0	100	0

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (Tab. 3). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Mauereidechse.

Die ersten zwei Erfassungen fanden im August/September während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Drei weitere Erfassungen wurden in den Monaten April, Mai und Juni des Folgejahres während der Paarungszeit der Tiere durchgeführt.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
30.08.2022	14:30	26	0	10	1
07.09.2022	14:30	25	0	10	1
27.04.2023	14:00	15	0	85	1
22.05.2023	13:00	24	0	40	3
07.06.2030	10:20	18	0	0	2-3

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen essenzielle Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet.

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten nachgewiesen. Darunter vier Arten, die auf der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Bei den nachgewiesenen Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und, bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere (s. Tab. 4).

Von den 15 nachgewiesenen Arten nutzen 6 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Straßentaube. Beim Alpensegler besteht Brutverdacht.

Essenzielle Nahrungshabitate für Arten, die nicht hier brüten, sind im UG nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich bietet mit seinen alten, teilweise sanierungsbedürftigen Gebäuden Lebensräume für verschiedene Gebäudebrüter. Neben Brutnischen und Höhlen in der Bausubstanz, sind auch Brutplätze an den Fassaden durch künstliche Nisthilfen geschaffen worden. Bis auf einen besetzten Mauerseglerkasten, waren alle künstlich Nisthilfen unbesetzt.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht; DZ = Durchzügler.

Art		Status/AZ	RL D	RL BW
Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	(BV/1)	-	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV/1	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes cearuleus</i>	BV/1	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NG	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV/1	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV/5	-	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BV/53	-	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	BV/3	-	-
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NG	-	-

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Rahmen der Ausflugs- als auch Schwärmkontrollen wurden weder ausfliegende noch schwärmende Tiere nachgewiesen. Bei den Schwärmkontrollen wurden ausnahmslos jagende Zwergfledermäuse erfasst, welche das Gelände kurz vor Sonnenaufgang Richtung Süden verließen.

Im Rahmen der Gebäudeüberprüfung auf Eignung als Winterquartiere konnte zwar in allen Gebäuden Potenzial festgestellt werden, allerdings gab es in keinem der Gebäude im Bereich der Keller Einflugmöglichkeiten. Bei der Gebäudebegehung im Sommer wurde eine kleinere Kotansammlung im Gebäude 4 im Dachstuhl gefunden. Da weder Tiere vorgefunden wurden noch ein Ausflug festgestellt wurde, ist nicht von einer Wochenstube auszugehen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich dort zeitweise Tagesquartiere von Fledermäusen befinden.

In den übrigen Gebäuden wurden keine Spuren von Fledermäusen vorgefunden, allerdings kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht einsehbaren Bereiche zeitweise von Einzeltieren genutzt werden (Tagesquartiere).

Bei den abendlichen Detektorerfassungen wurden zwei Arten nachgewiesen, wobei nur die Zwergfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgezeichnet wurde (Tab. 5). Eine einmalige Aufnahme des Großen Abendseglers wurde außerhalb des UG im Bereich des Friedhofs erbracht. Jagende Zwergfledermäuse wurden zwar regelmäßig im UG erfasst, allerdings ist nicht von einem essenziellen Jagdhabitat auszugehen, da sich im Umfeld deutlich höherwertige Jagdhabitats befinden.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; i = gefährdete wandernde Tierart

Art	Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	außerhalb UG	V	i	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	jagend	*	3	IV

3.3. Reptilien

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Die Artengruppe wird damit nicht weiter behandelt.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Durch das Vorhaben geht eine Hecke, die als Ruhestätte für Haussperlinge dient verloren. Zudem gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mauerseglers im Dachbereich durch die Sanierung verloren. Baulärm und Erschütterungen führen zu Störungen von Brutvögeln.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 6 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 6: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation (Hecken)	- Haussperling

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
Gerüststellung für Sanierungsarbeiten an der Fassade	Verhindern des Anfluges an den Neststandort, daraus kann die Tötung von Nestlingen resultieren	- Mauer-/Alpensegler - Haussperling
Gebäudeabriss	Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tagesquartieren, Tötung	- Vögel - Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Baufeld	- Verlust der vorhandenen Vegetation (Hecken)	- Haussperling
betriebsbedingt		
-	-	-

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten außer Alpensegler

Für ubiquitäre Brutvögel (Arten die nicht in den o. g. Roten Listen oder Vorwarnlisten geführt werden) ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (V1 und V2 für Gebäudebrüter V3 für Gehölzbrüter, Tab. 7). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Alpensegler als weitere potenziell betroffene ubiquitäre Art

Der Alpensegler brütet möglicherweise mit einem Brutpaar im UG, dies legen Beobachtungen während der Brutzeit zwischen den Mauerseglern der Kolonie nahe. Der genaue Niststandort konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Art wird durch die Maßnahmen für den

Mauersegler vollumfänglich mitberücksichtigt. Eine Betroffenheit, im Sinne des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der für den Mauersegler erforderlich werdenden Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Rote-Liste-Arten

Für zwei Rote Liste Arten (Feldsperling, Star) kann die Betroffenheit durch das Vorhaben auf die Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Feldsperling

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachtet. Dies geschah an zwei der fünf Termine, jeweils mit einem beobachteten Individuum. Ein essenzielles Nahrungshabitat im Untersuchungsraum wird aufgrund der unregelmäßigen Beobachtungen und gleich bzw. hochwertigeren Nahrungsflächen in der Umgebung ausgeschlossen.

Star

Auf dem angrenzenden Friedhof brütet ein Paar des Stares. Aufgrund der bereits bestehenden Lärmkulisse durch Straßenverkehr und umliegende Baustellen kann angenommen werden, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Bruthabitats führt. Das Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für den Star dar.

Für die Arten Haussperling und Mauersegler jedoch sind Betroffenheiten bei Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen, es besteht weiterer Maßnahmenbedarf:

Haussperling

Fünf Brutpaare des Haussperlings brüten an den Gebäuden, die von der Planung betroffen sind. Drei dieser Paare brüten in Mauersegler-Kästen an den Gebäuden 1 (1 Brutpaar) und 3 (2 Brutpaare) zwei Brutpaare unter dem Dachtrauf an Gebäude 3, auf der Hausseite des Hindenburggrings.

Die aktuelle Planung sieht an der Außenseite der Gebäude 1 und 3 eine Sanierung der Fassade, ein Austausch der Fenster und leichte Reparaturarbeiten am Dach vor. Der Dachtrauf soll im jetzigen Zustand belassen werden. Die künstlichen Nistkästen müssen zur Fassaden-sanierung temporär abgehängt werden.

Eine dauerhafte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ist nach aktuellem Planungsstand daher nicht zu erwarten, wenn die Nistkästen nach Sanierung wieder aufgehängt werden. Sollten doch Eingriffe im Dachtrauf stattfinden, wird in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Naturschutzbehörde ein geeigneter Ersatz geschaffen. Dazu eignet sich die Verschalung der Dachtrauf-Unterseite mit Holz und Schaffung von Einschluflmöglichkeiten in den dahinterliegenden Hohlraum.

Durch die Überplanung der rund 55 m langen Hecke am Hindenburggring gehen essenzielle Ruhestätten des Haussperlings verloren. Gleichwertiger Ersatz ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ein interner vorgezogener Ausgleich wird erforderlich (A2, Tab. 8).

Für die Sanierungsarbeiten müssen die Gebäude mit einem Gerüst umstellt werden. Die Arbeiten sollten, wenn möglichst außerhalb der Brutzeiten des Haussperlings (März-August) erfolgen, um Brutabbrüche und eine damit einhergehende Tötung von Gelegen und Juvenilen zu vermeiden (V1, Tab. 7). Ist dies nicht möglich ist mit Abstimmung der ökologischen Baubegleitung der Anflug an die Fortpflanzungsstätten freizuhalten. Als äußerst störungsunempfindliche Art ist zu erwarten, dass Störungen durch die Bautätigkeiten den Haussperling nicht beeinträchtigen.

Mauersegler

Der Mauersegler brütet mit insgesamt rund 53 Paaren an den Gebäuden des Geltungsbeereichs. Brutpaare finden sich an fünf der sechs vorhandenen Gebäude und verteilen sich auf 16 Wände. 51 Paare brüten unter dem Dachtrauf, ein Paar in einem Mauerseglerbrutkasten und eines an einer Gaube. Mit 28 Brutpaaren beherbergt das Gebäude 3 die meisten Mauersegler.

Bei der Art muss zwischen Fortpflanzungsstätten an zu sanierenden Gebäuden (1, 3, 5, 6 und 7) und dem Abrissgebäude (4) unterschieden werden:

Gebäudeabbriss: Bei Abriss des Gebäude 4 werden die Fortpflanzungsstätten von 14 Brutpaaren zerstört. Neben geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (V2, Tab. 7), werden Ausgleichsmaßnahmen zum Ersatz der Fortpflanzungsstätten notwendig (A1, Tab. 8). Es eignet sich die Integrierung von künstlichen Nisthilfen an den Neubau (Gebäude 2). Ungenutzte Mauerseglerkästen an den Bestandsgebäuden können angerechnet werden.

Gebäudesanierung: Siehe dazu die Ausführungen beim Haussperling. Die Brutzeit des Mauerseglers beläuft sich samt Puffer und Balz auf Mitte April-Ende Juli.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung notwendig (V2, Tab. 7). Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist bei aktuellem Planstand nicht zu erwarten. Sollten doch Eingriffe im Dachtrauf stattfinden, wird in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen Naturschutzbehörde ein geeigneter Ersatz geschaffen.

4.2.2 Fledermäuse

Auf Grundlage der Untersuchungen (Detektorbegehungen, Ausflug- und Schwärmkontrollen, Gebäudebegehungen) können Wochenstuben und Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da weder ausfliegende Tiere beobachtet wurden noch Tiere oder größere Mengen Kot in den Gebäuden gefunden wurden. Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier einzelner Tiere der Zwergfledermaus kann dagegen in allen Gebäuden nicht ausgeschlossen werden und ist wahrscheinlich. Der Gebäudeabbriss (Gebäude 4) ist daher nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zulässig, um die Tötung von Einzeltieren auszuschließen (V2, Tab. 7). Da es sich bei der Zwergfledermaus um eine störungstolerante Art handelt und nur mit Einzeltieren in den Gebäuden zu rechnen ist, ist nicht von einer erheblichen Störung durch Baulärm auszugehen. Im Zuge der Sanierungen der denkmalgeschützten Gebäude ist, nach aktueller Planung, nicht von einer Tötung oder erheblichen Störung von einzelnen Tieren auszugehen.

Bei Abriss des Gebäudes 4 gehen Tagesquartiere verloren. Da die anderen Gebäude bereits größtenteils von Mauerseglern besetzt sind, ist es möglich, dass keine weiteren Tagesquartiere im nahen Umfeld als Ausweichquartiere zur Verfügung stehen. Daher sind insgesamt 4 Fledermauskästen an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe dauerhaft anzubringen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Anstelle freihängender Kästen ist auch der Einbau von Fassadenkästen in den Neubau (Gebäude 2) möglich (A3, Tab. 8).

4.2.3 Fazit

Bei folgenden Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Mauersegler
- Haussperling
- Zwergfledermaus

Diese Arten müssen einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Landesprüfbögen im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für insb. Sanierung der Fassade, Fenstertausch und Reparaturen am Dach	Gilt für Gebäude: 1, 3, 5 und 6 Arten: Vögel
<p>Die Sanierung der Gebäude (Stellung der Gerüste und aller Arbeiten an der Gebäudeaußenseite) sind außerhalb der Brutzeit von Haussperling und Mauersegler durchzuführen September- Ende Februar. Da an Gebäude 5 keine Haussperlinge brüten und die Brutzeiten der Mauersegler deutlich verkürzt ist können hier Tätigkeiten von Ende Juli-Anfang April stattfinden.</p> <p>Eine Berücksichtigung des Hausrotschwanzes ist nicht notwendig, die Art ist äußerst Störungsunempfindlich eine Brutaufgabe ist auch bei einem Einbau durch das Gerüst nicht zu erwarten.</p> <p>Kann sich aufgrund des Bauablaufes kurzfristig nicht an diesen Zeitplan gehalten werden, ist die ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, um in Abstimmung mit der UNB eine flexible Lösung zu treffen. Arbeiten können z. B. an unbesiedelten Wandabschnitten, oder wenn der freie Anflug zum Nesteingang gewährleistet werden kann, unter Umständen fortgeführt werden.</p> <p>Das Abhängen der künstlichen Nisthilfen, zur Sanierung der Fassaden, ist in den Monaten Oktober-Februar möglich. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, sind die Kästen an geeigneter Stelle, in Abstimmung mit der ÖBB schnellstmöglich wieder angebracht werden.</p> <p>Arbeiten im Gebäudeinnenraum sind für diese störungsunempfindlichen Arten nicht von Bedeutung.</p>		

<u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungsverbots.		
V2	Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss	Gilt für Gebäude: 4 Arten: Vögel, Fledermäuse
Der Abriss des Gebäudes ist außerhalb der Vogelbrutzeit (März-September) und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März-Oktober) durchzuführen. Hier sind auch die ubiquitären Arten zu berücksichtigen (insb. Hausrotschwanz). Der Abriss ist daher zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Wenn das Dach bereits abgedeckt ist und alle künstlichen Nisthilfen an der Fassade außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt wurden, können Abrissarbeiten auch in die Vogelbrutzeit hineinreichen.		
<u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungsverbots.		
V3	Bauzeitenbeschränkung für die Baumfällung	Vögel
Die Baumfällungen, samt Rodung dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 8: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatz für Fortpflanzungsstätten	Mauersegler
An Gebäude 4 werden durch Abriss 14 Fortpflanzungsstätten von Mauerseglern zerstört. <u>Anforderung an Ausgleichsumfang:</u> Mauerseglernistkästen werden, wenn auch meist nicht sofort in der ersten Brutsaison, zuverlässig angenommen. Konkurrenz besteht nur durch Haussperlinge, die bei Brutplatzmangel durch den Mauersegler durchaus wieder vertrieben werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass künstlich Nisthilfen im Verhältnis 2:1 zur Beeinträchtigung ausreichen. Somit sind an geeigneter Stelle 28 neue unbesetzte Fortpflanzungsstätten zu schaffen. Derzeit unbesiedelte Mauerseglerkästen können angerechnet werden. <u>Maßnahmenstandort:</u> Nach aktuellem Planstand soll der Neubau 2 in der ersten Bauphase stattfinden. Ein vorgezogener Ausgleich wäre an diesem Gebäude daher gut umsetzbar. Kann der geplante Bauablauf beibehalten werden, werden die künstlichen Nisthilfen mit Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, an geeigneten Stellen am Neubau in die Fassadendämmung eingelassen. Falls der Zeitplan noch geändert wird, ist es notwendig mit der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der UNB ein alternatives Vorgehen zu erarbeiten.		
<u>Begründung:</u> Die Maßnahmen verhindert das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungsstätten		
<u>Monitoring:</u> Nistplatzkontrolle und Dokumentation des Monitorings im Folgejahr. Bei Annahme durch die entsprechende Anzahl an Brutpaaren ist kein weiteres Monitoring erforderlich.		
A2	Essenzielle Ruhestätten (Hecken)	Haussperling
Um den langfristigen Verlust der Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich zu verhindern, ist es notwendig ausreichend Ruhestätten (Hecken, Gebüsch) im Geltungsbereich zu erhalten, bzw. zu ersetzen. <u>Anforderung an Ausgleichsumfang:</u> Die Heckenstrukturen sind in einem Umfang von 1:1 zur Beeinträchtigung auszugleichen. Es gehen ca. 55 Meter Hecke verloren. Die Breite der Hecke ist dabei von geringer Bedeutung. Auch muss die neu entstehende Hecke nicht am Stück vorhanden sein. Auch mehrere kleinere Heckenabschnitte, oder sogar dichte Einzelgehölze eignen sich. Es sind mindestens 70% heimische Straucharten (Laubgehölze und Eibe) zu verwenden, Thuja, Kirschlorbeer und Bambus sind auszuschließen. <u>Maßnahmenstandort:</u> Im Radius von ca. 50 Metern um die Fortpflanzungsstätten, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.		
<u>Begründung:</u>		

Die Maßnahmen verhindert das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungsstätten		
A3	Ersatzquartiere Fledermauskästen	Fledermäuse (Tagesquartier)
Zur Vermeidung vom langfristigen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, sind insgesamt 4 Fledermauskästen (Flach- und Universalkästen) dauerhaft auszubringen. Anstelle freihängender Kästen ist auch der Einbau von Fassadenkästen in den Neubau (Gebäude 2) möglich, sofern der Neubau 2, wie geplant, in der ersten Bauphase stattfindet. Die Standorte der Fledermauskästen sind mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort abzustimmen.		
Pflege: Die freihängenden Kästen sind alle drei Jahre außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum November bis Februar) zu reinigen. Flachkästen sind aufgrund ihrer Bauweise im Wesentlichen selbstreinigend, sind aber bei Reinigung der übrigen Kästen zu begutachten, ob auch hier eine Reinigung/Erneuerung erforderlich ist. Fassadenkästen benötigen keine Reinigung.		

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

In Tab. 9 wird die Wirkungstabellen aus Kap. 4.1 den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sowie den geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gegenübergestellt um zusammenfassend aufzuzeigen, dass keine Verbotstatbestände verbleiben.

Tab. 9: Projektspezifische Wirkungen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Maßnahme zu deren Vermeidung/Ausgleich

Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG:

Abs. 1 Nr. 1 = Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren

Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wirkung	Betroffene Art/ Artengruppe	Verbots- tatbestand	Maßnahme
baubedingt			
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	- Haussperling	- Abs. 1 Nr. 3-	A2
Gerüststellung der externen Sanierungsarbeiten	- Mauer-/Alpen- segler - Haussperling	- Abs. 1 Nr. 1-	V1
Gebäudeabriss	- Vögel - Fledermäuse	- Abs. 1 Nr. 1-	V2, A1, A3
anlagebedingt			
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Baufeld	- Haussperling	- Abs. 1 Nr. 3-	A2

7. Literaturverzeichnis

bhmp. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Wohnen am Buchberg"*.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG S Wolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfeld. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: **Formblatt Mauersegler**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus der Fachliteratur entnommen (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005).

Der Mauersegler besiedelt als ausgesprochener Kulturfolger verschiedene Stadt- und Dorflebensräume. Die Brutplätze liegen meist an hohen Steinbauten, vor allem in Innenstädten, in Blockrandbebauung oder Industrie- und Hafensarealen, seltener im Bereich von modernerer Wohnblockbebauung. Von Bedeutung sind hier horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. Der Mauersegler ist ein Höhlenbrüter, sein Nest befindet sich häufig im Dachbereich (Traufe, Regenrinnen, Dachziegel), in Jalousienkästen, Balkontöpfen, Mauerlöchern und Stuckelementen, auch Nistkästen werden angenommen.

Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, Jungvögel verlassen den Nistplatz spätestens Ende September. Der Mauersegler ist ein Langstreckenzieher, der die Brutgebiete i.d.R. von Ende April bis Mitte Mai erreicht.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Mauersegler wird aufgrund seines kontinuierlichen Bestandsrückgangs auf der Roten Liste BW auf der Vorwarnliste geführt. Die Bedeutung des Bestandes im Geltungsbereich lässt sich aufgrund der hohen Dichte an Brutpaaren als lokal bedeutsam einstufen.

Im Jahr 2023 wurden rund 53 Brutpaare des Mauerseglers an den Gebäuden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Brutpaare finden sich an fünf der sechs vorhandenen Gebäude und verteilen sich auf 16 Wände. 51 Paare brüten unter dem Dachtrauf, ein Paar in einem Mauerseglerbrutkasten und eines an einer Gaube. Mit 28 Brutpaaren beherbergt das Gebäude 3 die meisten Mauersegler.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der aktualisierten Roten Liste BW und dem Atlas Deutscher Brutvogelarten.

Die lokale Population des Mauerseglers kann durch das Stadtgebiet Donaueschingen abgegrenzt werden.

Innerhalb des Stadtgebiets gehen geeignete Nistplätze durch den Abriss alter Gebäude und die Renovierung mit Fassadenerneuerung immer mehr zurück. Der Bestand des Mauerseglers ist seit Jahrzehnten rückläufig, deshalb ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

An Gebäude 4 werden durch Gebäudeabriss 14 Fortpflanzungsstätten zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mauersegler jagen Insekten im Luftraum, 0,5 bis mehrere 100 km rund um den Brutplatz, hier kann kein erheblicher Einfluss angenommen werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mauersegler sind störungsunempfindlich. Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm am Brutplatz werden durch V1 vermieden

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Konversion IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Für die betroffenen Brutpaare ist ein Ausweichen auf geeignete Brutplätze in der Umgebung nicht möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um die ökologische Funktion zu erhalten sind Ersatzquartiere notwendig (siehe Maßnahme A1, Tab. 8).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei einer Durchführung der Sanierung der Fassaden und Dachbereiche (Gebäude 1, 3, 5 und 6) und Gebäudeabriss (Gebäude 4) während der Vogelbrutzeit ist eine Zerstörung der Gelege bzw. von der Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen. Störungen am Brutplatz und ein verbauen des Anfluges durch das Baugerüst hätte ein verhungern der Jungvögel zur Folge.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Jungvögeln durch Brutaufgabe auszugehen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung der externen Sanierungen (V1, Tab. 7).

Zeitenbeschränkung der Abrissarbeiten (V2, Tab. 7).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Potenzielle Störungen sind temporär und stellen somit keine Gefahr für den Erhaltungszustand der lokalen Population dar.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauersegler nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)⁵

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt Haussperling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus der Fachliteratur entnommen (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005).

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägten Standorte wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revieranzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor und ist häufig im Siedlungsbereich anzutreffen, daher ist sein Vorkommen als lokal bedeutsam einzustufen.

An den Gebäuden des Untersuchungsgebiets wurden 2023 fünf Nistpaare des Haussperlings nachgewiesen. Drei dieser Paare brüten in Mauersegler-Nistkästen, zwei in Nischen unter dem Dachtrauf. Bei der Sanierung des Dachtraufs werden zwei Nistplätze zerstört bzw. verschlossen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der aktualisierten Roten Liste BW und dem Atlas Deutscher Brutvogelarten.

Die lokale Population des Haussperlings kann durch das Stadtgebiet Donaueschingen abgegrenzt

werden. Innerhalb des Stadtgebiets gehen geeignete Lebensraumstrukturen im strukturreichen Offenland durch Bauvorhaben/Nachverdichtung, Gebäudesanierungen und Rückgang an Insekten immer mehr zurück. Der Bestand des Haussperlings ist seit Jahrzehnten rückläufig, deshalb ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach aktuellem Planstand bleiben alle Fortpflanzungsstätten erhalten, Gebäude 1 und 3 an denen Haussperlinge brüten werden saniert und nicht abgerissen. Künstliche Nisthilfen bleiben erhalten, unterhalb der Dachtraufe sind keine Sanierungstätigkeiten geplant.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Planung gehen für den Haussperling essenziellen Hecken am Hindenburggring verloren, diese dient dem Haussperling aktuell als Ruhestätte, vergleichbare, geeignete Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Es handelt sich in Summe um ca. 55 Meter Hecke.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Der Haussperling ist äußerst störungsunempfindlich, entsprechende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Entfernung der Hecke sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Konversion IV“ korrekt abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Umfeld der Gebäude sind keine weiteren gleichwertigen Heckenstrukturen vorhanden, ein Ausweichen ist nicht möglich.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Interner 1:1 Ersatz der Hecken an geeigneter Stelle (A2, Tab. 8).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei einer Durchführung der Sanierung der Fassaden und Dachbereiche während der Vogelbrutzeit ist eine Zerstörung der Gelege bzw. von der Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen. Störungen am Brutplatz und ein Verbauen des Anfluges durch das Baugerüst hätte ein Verhungern der Jungvögel zur Folge.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Jungvögeln durch Brutaufgabe auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beschränken sich die externen Sanierungen auf die Monate November – Ende Februar wird eine Tötung vermieden (Maßnahme V1, Tab. 7).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Potenzielle Störungen sind temporär und stellen somit keine Gefahr für den Erhaltungszustand der lokalen Population dar.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Zwergfledermaus

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	3 (gefährdet)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse-zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitats).

Die Zwergfledermaus wurde als einzige Art im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen, wenn auch nur in geringer Individuendichte. Nachweise bei Ausflugs- und Schwärmkontrollen wurden nicht erbracht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen kann

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (Detektorbegehungen, Ausflugskontrollen, Gebäudebegehungen) können Wochenstuben und Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier ist dagegen in allen Gebäuden, also auch im Abrissgebäude 4, nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine über die Zerstörung von Tagesquartieren hinaus gehende Zerstörung von (Teil-)habitaten ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nicht über das unter 4.1a beschriebene Maß hinaus s. u.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Konversion IV“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Der Verlust von Tagesquartieren kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringung von insgesamt 4 Fledermaus-Ersatzquartieren (siehe A3, Tab. 8)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Beim Abriss des Gebäudes 4 in der Aktivitätszeit der Tiere mit Potenzial als Tagesquartier kann eine Tötung anwesender Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Im Rahmen des Gebäudeabrisses ist das Mortalitätsrisiko für Einzeltiere deutlich erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V2: Bauzeitenbeschränkung Tab. 7

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 c) beschriebene Maß hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

¹⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.